

Höhlen- und Karstforschung Dresden e.V.

Mitglied im Verband der deutschen Höhlen- und Karstforscher

www.hoehlenforschung-dresden.de

Geschäftsordnung

I Regelungen und Festlegungen

Die Geschäftsordnung wird per Beschluss auf der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen. Sie ist zugleich Finanz- und Beitragsordnung.

II Aufnahme neuer Mitglieder

Volljährige Personen, die an einer Mitgliedschaft interessiert sind, können beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Aufnahmeantrag, Satzung und Geschäftsordnung können von der Webseite des Vereins heruntergeladen oder beim Vorstand empfangen werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Hat der Vorstand Zweifel an der Sinnfälligkeit oder Ernsthaftigkeit der Mitgliedschaft des Antragsstellers, kann er ausgewählte oder ggf. auch alle Mitglieder in den Prozess der Entscheidungsfindung einbeziehen. Der Antragsteller ist über die Entscheidung des Vorstands zu informieren. Die Mitgliedschaft im Verein schließt die Mitgliedschaft im Verband der deutschen Höhlen- und Karstforscher (VdHK) ein. Wer bereits in einem anderen VdHK-gelisteten Verein Mitglied ist sollte dies dem Vorstand mitteilen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

III Zahlung des Mitgliedsbeitrages

Der vollständige Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist ohne gesonderte Aufforderung bis zum 31. Januar auf das Vereinskonto zu überweisen. Ab dem 01.01.2020 beträgt er 40,00 €/Jahr (Beschluss vom 27.01.2019 auf der HV in Demitz-Thumitz). Bei Eintritt in den Verein im ersten Halbjahr ist der volle Beitrag fällig, bei Eintritt ab Juli die Hälfte des Jahresbeitrags. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, fehlende Beiträge anzumahnen.

IV Projektgruppen

Für Projekte des Vereins können sich aus Mitgliedern Projektgruppen gründen, die sich einen Projektleiter wählen. Für alle Entscheidungen des Vorstandes bezüglich des jeweiligen Projektes ist der Projektleiter zu hören. Projekte bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand, eine Ablehnung ist durch den Vorsitzenden zu begründen. Da die Projektgruppen nicht geschäftsfähig sind, unterstützt der Vorstand die Arbeit durch Anträge und Beschlüsse. Der Finanzbedarf für Projekte soll so zeitig wie möglich von den Projektleitern beim Vorstand angemeldet werden, um eine satzungsgerechte und faire Verteilung der Mittel zu gewährleisten. Der Vorstand muss in der Lage sein, seinen Mitgliedern jederzeit auf Nachfrage über die Ressourcen des Vereins Auskunft zu geben.

V Veranstaltungen des Vereins und Teilnahme

Alle geplanten Veranstaltungen, die im Namen des Vereins durchgeführt werden, sind dem Vorstand so zeitig wie möglich mitzuteilen, damit diese in die Terminliste eingetragen werden können und somit alle Mitglieder über die Aktivitäten informiert sind und ggf. eine Chance auf Teilnahme haben. Damit ist auch der Schutz über den Bergungskosten-Solidaritätsfonds des VdHK gesichert. An den Aktionen des Vereins dürfen prinzipiell alle Mitglieder teilnehmen, wenn nicht triftige Umstände einen begrenzten Teilnehmerkreis rechtfertigen. Außerdem müssen alle Teilnehmer über die notwendige Eignung (z.B. Schachterfahrung, Tauchschein,...) verfügen. Nichtmitglieder können teilnehmen, wenn dies von den anwesenden Mitgliedern gewünscht oder geduldet wird. Nichtmitglieder sind vom Befahrungsleiter vor der Befahrung explizit darauf hinzuweisen, dass der Verein keine Haftung für Schäden jedweder Art übernimmt. Bei besonderer Gefährdung sollte sich der Befahrungsleiter ein Entlastungsschreiben unterzeichnen lassen (z. B. bei Schachtbefahrungen oder Tauchgängen). Der Vorstand stellt dafür rechtssicher Vorlagen bereit. Über die Teilnahme minderjähriger Gäste entscheidet der jeweilige Befahrungsleiter.

VI Inventar des Vereins

Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Nutzung des Inventars für geplante Aktionen, die im Interesse des Vereins sind (vorrangig vereinseigene Projektarbeit, aber auch Mitarbeit bei Projekten anderer Vereine). Der Vorstand führt eine aktuelle Inventarliste, die allen Mitgliedern zugänglich ist, aus welcher auch der aktuelle Standort ersichtlich ist. Übergabe und Rückgabe des Inventars sind individuell zu vereinbaren. Haben mehrere Projekte zeitgleich Interesse am gleichen Inventar entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung beim Inventarverantwortlichen. Jede Befahrungsgruppe hat selbstständig dafür zu sorgen, dass alle Ausrüstungsgegenstände sorgsam behandelt und gegen Verlust gesichert werden. Das gilt insbesondere bei empfindlichen Messgeräten und bei speläoalpinistischem Material mit Sicherheitsfunktion. Verschlissenes Material ist als solches zu kennzeichnen und auszusondern.

VII Kommunikation innerhalb und außerhalb des Vereins

Alle Vereinsaktionen sind auf einer vereinsinternen Terminliste bekannt zu geben. Ob auch vereinsfremde Personen über die Termine informiert werden, entscheidet die jeweilige Projektgruppe. Von jeder Befahrung ist wenigstens ein Kurzbericht mit der Auflistung der Teilnehmer, dem Ziel und dem Ergebnis der Aktion anzufertigen und an den Vorstand zu schicken. Die Mitteilungen des Vereins werden allen Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Verkauf von Printmedien erfolgt zum Selbstkostenpreis.

VIII Versicherungen

Der Verein hat für seine Mitglieder keine Versicherung. Jedes Mitglied hat selbst für seinen Versicherungsschutz zu sorgen. Über die Bedingungen des Solidaritätsfonds II des Verbandes der deutschen Höhlen- und Karstforscher (VdHK) kann sich jedes Mitglied auf den Webseiten des Verbandes informieren. Der Verein haftet nicht für abhandengekommene persönliche Gegenstände aller Art. Da wir in der Natur Gäste sind, müssen die entsprechende rechtlichen Vorgaben (Genehmigungspflichten, Natur- und Umweltschutz) eingehalten werden. Bei bewussten Verstößen gegen die Normen handeln die Betreffenden nicht im Namen des Vereins.

IX Daten der Mitglieder

Folgende Daten werden von den Mitgliedern erhoben: Vor- und Familienname, Postanschrift, Geburtsdatum, Telefonverbindung (Festnetz privat und Mobil), E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum. Diese Daten werden in einer Datei gespeichert, die nur dem Vorstand zur Verfügung steht. Auf den internen Webseiten des Vereins (passwortgeschützter Bereich) wird eine Mitgliederliste geführt. Mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sind dort nur die Daten sichtbar, die vom jeweiligen Mitglied nur für diesen Zweck beim Vorstand schriftlich angegeben werden. Änderungen der Anschrift oder der E-Mailadresse sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Die Mitteilung der E-Mail-Adresse gilt zugleich als Gestattung, Rundmails und die offizielle Einladung zur Hauptversammlung des Vereins auf elektronischem Wege zu empfangen.

X Weitere Funktionsträger

Vereinsmitglieder können vom Vorstand mit besonderen Funktionen betraut werden: Archivleitung, Materialwart, Webmaster, Datenschutzbeauftragter.

XI Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

Entsprechend der Satzung des Vereines kann die Mitgliedschaft jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht formal nicht, kann aber auf Antrag durch den Vorstand beschlossen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern wegen Beitragsrückstand entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über diesen Ausschluss ist Beschwerde in Schriftform zulässig. Die Mitgliedschaft ruht in diesem Fall bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Hauptversammlung. Über den Ausschluss von Mitgliedern wegen vereinsschädigenden Verhaltens entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 07.06.2020